



Sportvereinigung
Rommelshausen e.V.
...gemeinsam in die Zukunft!

Satzung Spvgg Rommelshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Sportvereinigung Rommelshausen e.V., als Abkürzung Spvgg Rommelshausen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kernen i.R. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind gelb / schwarz.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung des Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Leistungssports verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) als auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederpflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem Sie beantragt wird, sofern die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt wird. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird im Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs, insbesondere unter Beachtung bestehender Haus-, Hallen- und Platzordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes mindestens 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Kommentiert [PH1]:

Redaktionelle Änderung; Vereinsregister wird mittlerweile in Stuttgart geführt

Gelöscht: Waiblingen

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Außerordentliche Mitglieder sind auf der Grundlage der mit dem Vorstand getroffenen besonderen Vereinbarung berechtigt, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
7. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Folgende reguläre Beiträge können erhoben werden:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Jahresbeitrag
2. Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge sind vor Beschluss durch die Mitgliederversammlungen der Abteilungen vom Vorstand zu genehmigen.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze vom Dreifachen eines Jahresbeitrags besteht.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
7. Für den SPORTPUNKT Kernen besteht eine separate Beitragsregelung. Die Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle als Empfangsberechtigte des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Ausnahme: Bei Mitgliedern, die ausschließlich im SPORTPUNKT Kernen gemeldet sind, kann die Vereinsmitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Nutzungsvereinbarung gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss

Formatiert: Links

Kommentiert [PH2]: Satzsmäßige Klarstellung, dass die Beitragsgestaltung für den SPORTPUNKT Kernen separat geregelt wird.

Formatiert: Links

Gelöscht: gegenüber dem Vorstand

Kommentiert [PH4R3]:

Kommentiert [PH5R3]:

Gelöscht: drei Monaten

Kommentiert [PH6]: Anpassung der Kündigungsfrist an die „geübte Praxis“ bzw. an die Regelungen SPORTPUNKT.

Kommentiert [PH7]: Die Nutzungsvereinbarungen des SPORTPUNKT enden jeweils nach dem Ablauf einer Grundlaufzeit (z.B. 12 Monate), d.h. zu verschiedenen Zeitpunkten. In diesen speziellen Fällen soll die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft analog möglich sein.

ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

7. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen sind im Folgenden geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den (ordentlichen und außerordentlichen) Mitgliedern nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.
3. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und findet im ersten Halbjahr statt. Der Termin wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen i.R. bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen i.R. unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Vereins
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan Verein einschließlich SPORTPUNKT Kernen
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Kommentiert [PH8]: Neuregelung wegen Neuaufnahme SPORTPUNKT in die Haushaltsplanung (siehe auch § 15)

Gelöscht: Genehmigung des Haushaltsplans

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Geschäftsführender Vorstand (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) ~~Vorstand Sport~~
 - d) ~~Vorstand Finanzen~~
 - e) ~~Vorstand Technik~~
 - f) ~~Vorstand Kommunikation~~
 - g) Schriftführer

Die Positionen a) – ~~d~~ bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

~~Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,-- für den Verein im Innen- und Außenverhältnis nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.~~

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Weitere Aufgaben und deren Verteilung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres. Bei gleichzeitiger Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden wird der zweite Vorsitzende nur auf ein Jahr gewählt.

4. Personelle Änderungen im Vorstand sind dem zuständigen Amtsgericht unter Beifügung eines Protokollauszugs zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) der Vorstand gemäß § 11
- b) die Abteilungsleiter
- c) ~~der Vereinsjugendleiter~~
- d) der Leiter des SPORTPUNKT Kerner
- e) der / die Ehrenvorsitzende(n)

bei b) bis d) oder deren Vertreter.

Darüber hinaus auf Einladung des Vorstands

- e) jeweils ein Vertreter bestehender Fachausschüsse gemäß § 13
- mit Stimmrecht zu den Themen des Fachbereichs –
- f) weitere Personen, die als Sachverständige hinzugezogen werden
- ohne Stimmrecht –

2. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über den jährlichen Haushaltsplan und die Verteilung der Zuweisungen an die Abteilungen
- b) Bewilligung von nicht durch den Haushaltsplan abgedeckten Ausgaben, sofern sie den Betrag von EUR 25.000,-- übersteigen. Diese Regelung gilt im Innenverhältnis.
- c) Beschlussfassung über Vereinsordnungen gemäß § 18 und Überwachung deren Einhaltung
- d) Wahl des Ehrenvorsitzenden
- e) Wahl des Ältestenrats

Gelöscht: den folgenden Personen

Gelöscht: Sportvorstand

Gelöscht: Wirtschaftsvorstand

Gelöscht: Technikvorstand

Gelöscht: e

Formatiert: Durchgestrichen

Kommentiert [PH10]: Streichung der Vertretungsbeschränkungen des Vorstands an dieser Stelle aufgrund geänderter Rahmenbedingungen. Regelung ist im Zusammenhang zu sehen mit § 12 Nr.2 b.)

Formatiert: Durchgestrichen

Gelöscht: am 30. April

Kommentiert [PH11]:

Kommentiert [PH12]: Neuaufnahme des Leiter SPORTPUNKT in den Hauptausschuss

Kommentiert [PH13]: Neuregelung der Verfügungsbegrenzung für den Vorstand aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen.

Gelöscht: bis zur Höhe

Gelöscht: 10.000,-- bei außergewöhnlichen Schadensfällen Ausgaben auch darüber hinaus

- f) Beratung über die Zuweisung der Übungszeiten in Hallen und sonstigen Sportstätten
 - g) Beschlussfassung über Bildung neuer Abteilungen und Auflösung bestehender Abteilungen
3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand lädt zu den Sitzungen mit einer angemessenen Frist unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, dazu berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
 4. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorstand geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Zur dauerhaften oder zeitlich begrenzten (projektbezogenen) Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand bei Bedarf Fachausschüsse. Als ständige Fachausschüsse sollen insbesondere ein Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie ein Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der laufenden Vereinsarbeit des Vorstands
 - b) Vorbereitung von Entscheidungen und Erstellung von Beschlussvorlagen
 - c) Einbringung neuer Gesichtspunkte in die Vereinsarbeit des Vorstands

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer mindestens das zehnte Lebensjahr und höchstens das 26. Lebensjahr vollendet hat, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
3. Der Vereinsjugendleiter gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet oder aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. ~~Er muss jedoch mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Kassenswart bestehen~~
3. Weitere Einzelheiten sind in der Abteilungsordnung des Vereins geregelt.
4. Die Spvgg Rommelshausen betreibt den Sportarten- und Abteilungsübergreifenden SPORTPUNKT Kernen, der hauptamtlich geführt wird. Über die Einnahmen und Ausgaben berichtet der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ebenso wird der Mitgliederversammlung der Haushaltsplan zur Abstimmung vorgelegt.

Formatiert: Durchgestrichen

Kommentiert [PH14]: Redaktionelle Änderung
Der Sachverhalt ist – wie in Nr. 3 beschrieben – in der Abteilungsordnung des Vereins geregelt

Formatiert: Links

Kommentiert [PH15]: Satzungsmäßige Einordnung des SPORTPUNKT Kernen und Klärung der formalen Regelungen zur Berichterstattung und Beschlussfassung

§ 16 Ältestenrat / Ehrungen

1. Der Ältestenrat des Vereins besteht – neben dem / den Ehreuvorsitzenden - aus mindestens drei weiteren Mitgliedern, die durch den Hauptausschuss jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für besondere Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
3. Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehreuvorsitzenden des Vereins.
4. Weitere Einzelheiten, u.a. die Aufgaben des Ältestenrats, sind in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt im jährlichen Wechsel.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Vereinsordnungen

1. Die Durchführung dieser Satzung erfolgt auf Basis verschiedener Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung, u.a. Beitragsordnung, Geschäftsordnungen, Finanzordnung, Jugendordnung, Abteilungsordnung, Ehrungsordnung.
2. Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Geschäftsordnung Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung Vorstand erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Beschlussfassung über die Jugendordnung erfolgt durch die Jugendvollversammlung.
5. Für den Erlass aller weiteren Ordnungen ist der Hauptausschuss zuständig.

§ 19 Vergütung von Vereinstätigkeiten

1. Die Tätigkeiten der Organe des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Für im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit in den Organen entstehende Auslagen kann Ersatz geleistet werden.
5. Weitere Einzelheiten sind in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu EUR 250,-- je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 21 Datenschutz

~~1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.~~

Der Verein orientiert sich beim Datenschutz ausschließlich an der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten werden in einem gesonderten Regelwerk, der Datenschutzordnung des Vereins, dokumentiert.

Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand bestellt darüber hinaus einen Datenschutzbeauftragten.

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch, Durchgestrichen

Kommentiert [PH16]: Satzungsmäßige Neuregelung des Themas Datenschutz aufgrund Einführung der Datenschutz-Grundverordnung am 25.05.2018

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, Mitglieder Daten an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen i.R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist das für Kernen i.R. örtlich und sachlich zuständige Gericht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gelöscht: 26. April 2013

ENTWURF